Satzung des Vereins Wir leben Freystadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Wir leben Freystadt e.V.".

(2) Er ist beim Amtsgericht Nürnberg in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Freystadt.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist es, die städtische Entwicklung der Stadt Freystadt zu fördern und so die Gesamtattraktivität der Stadt zu erhöhen. Es soll die regionale und überregionale Positionierung der Stadt Freystadt sowie deren Förderung als Einkaufs-, Arbeits-, und Kulturstadt unterstützt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied können natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und Personenhandelsgesellschaften werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet.

(3) Neben ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Fördermitglieder haben das Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnen mit dem Tag, an dem der Vorstand den Antrag genehmigt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Das betroffene Mitglied

hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) zahlen entsprechend ihrer Zugehörigkeit einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden außerhalb der Satzung geregelt. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss und hält sein Ergebnis in einem Protokoll fest.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Als Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Kapitalgrundstock

- (1) Der Kapitalgrundstock des Vereins beträgt 1500 €.
- (2) Zur Verfügung über den Kapitalgrundstock bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Die Erteilung der Zustimmung zu Verfügungen über den Kapitalgrundstock.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung von mindestens zwei Wochen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Vorhandene Mittel sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
- (3) Nach Auflösung sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Beiträge so lange weiter zu bezahlen, bis eventuelle Verbindlichkeiten des Vereins gedeckt sind.

Diese Satzung wurde errichtet bei der der Mitgliederversammlung am 21.4.2010.

Freystadt den 21.4.2010

. 1

the then and